

Erläuterung zum Konkurrenzierungsverbot laut Richtlinie

Unter Konkurrenzierung des ÖV wird das Abwerben von ÖV-Kunden verstanden.

Folgende Direktfahrten mit dem Mikro-ÖV gelten jedoch nicht als Konkurrenzierung des ÖV:

- wenn man innerhalb einer Gemeinde stattdessen zwei Mal umsteigen müsste (vom MÖV auf den ÖV und wieder auf den MÖV; MÖV-ÖV-MÖV)
- wenn stattdessen bei einmaliger Umsteigenotwendigkeit (MÖV-ÖV oder ÖV-MÖV) bei einer Gesamtwegestrecke von bis zu 3,5km die Wegstrecke des ÖV weniger als 2/3 des Gesamtweges beträgt
- Der Bahnhof innerhalb der Gemeinde kann immer (auch bei Entfernungen größer 3,5 km) direkt mit dem MÖV angefahren werden.
Der Bahnhof in der Nachbargemeinde dann, wenn die Entfernungen maximal 3,5km beträgt;
- Fahrten zum und vom weiterführenden ÖV, wenn die Umsteigezeit zwischen den beiden ÖV-Verbindungen mehr als 15 Minuten beträgt
(MÖV-ÖV1-ÖV2: Umsteigen zw. ÖV1-ÖV2 nur dann, wenn die Wartezeit zw. ÖV1-ÖV2 kleiner 15min ist; sonst ist MÖV-ÖV2 bzw. ÖV1-MÖV in Ordnung);
- Mobilitätseingeschränkte Personen können innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus und außerhalb der Gemeinde zu ausgewählten Arztpraxen in der Nachbargemeinde geführt werden.

Sonstige Festlegungen:

- Unter Einhaltung des 1h-Taktes wird verstanden, dass 45 Minuten vor und 45 Minuten nach einer möglichen ÖV-Relation keine parallel verkehrenden Mikro-ÖV-Verkehre zulässig sind.
- MÖV-Fahrten <300m sind nur für mobilitätseingeschränkte Personen förderbar.